OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-350813/3/KLi**

Datum: **Linz, 19. Juni 2020**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der Z M, geb. x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 13. März 2020, GZ: BHKISO-2018-343867/77-HE, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. März 2020, GZ. BHKISO-2018-343867/77-HE, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 21. Jänner 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) für sie und ihre Familie wie folgt stattgegeben:

„I. Ihnen wird ab 21.01.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für Z M, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

b) Für Z F, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

c) Für A F, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen ab der 3. leistungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG.

d) Für A F, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. c Oö. SOHAG.

e) Für U F, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. c Oö. SOHAG.

f) Für M F, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. c Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 30.09.2020 befristet.

I. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) Z M, geb. x:
-

b) Z F, geb. x
- Lohn (U P)

c) A F, geb. x
-

d) A F, geb. x:
-

e) U F, geb. x:
-

f) M F, geb. x:
-

III. Diese Leistung wird gemäß § 6 Abs. 5 Z. 4 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass folgende aufgetragene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage erfüllt werden:

Auftrag an Frau Z M:
Während der Dauer der fortlaufenden Zahlungen
- ist die Arbeit suchend Meldung beim AMS durchgehend aufrecht zu erhalten und alle Meldetermine sind wahrzunehmen,
- sind Krankenstände mit einer Dauer von mehr als 3 Tagen der Behörde unter Vorlage der ärztlichen Bestätigung an die Behörde bekanntzugeben,
- ist die Bereitschaft zur Teilnahme an vermittlungsunterstützenden Maßnahmen zu bekunden,
- sind weiters monatlich mindestens drei schriftliche Nachweise über die laufenden realistischen Bemühungen zur Erlangung einer Beschäftigung, durch die der Lebensbedarf zur Gänze aus eigenen Mitteln gesichert werden kann, unaufgefordert der Behörde vorzulegen. Die Bewerbungen sind bis längstens 20. eines jeden Monats analog dem beiliegenden Formblatt zu übermitteln,
- ist bis spätestens 30.09.2020 das positive ÖIF-Prüfungszeugnis zumindest im Sprachniveau Deutsch A1 an die Behörde vorzulegen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Rechtsmittelbelehrung wurde die Bf auf die vierwöchige Beschwerdefrist ab Zustellung des Bescheides hingewiesen.

I.2. Dieser Bescheid wurde der Bf nach ihrem eigenen Vorbringen in der Beschwerde *„frühestens am 16.03.2020*" zugestellt.

Entsprechend dem von der belangten Behörde vorgelegten Rückschein (ON 2) erfolgte die Zustellung des Bescheides am 18. März 2020 durch persönliche Übernahme der Bf.

I.3. Dagegen erhob die Bf die mit 20. Mai 2020 datierte, aber erst am 12. Juni 2020 eingebrachte Beschwerde. Die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde endete selbst unter Zugrundelegung der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz bereits am 29. Mai 2020, sodass die Beschwerde verspätet ist.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens mittels Einsicht in den Rückschein über die Zustellung des in Beschwerde gezogenen Bescheides an die Bf (ON 2).

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. Rechtslage:

III.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

III.2. Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.3. In § 1 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG) wird die Unterbrechung von Fristen dahingehend geregelt, dass in anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991) anzuwenden sind, alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen werden. Sie beginnen neu zu laufen. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 1 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, in den der Zeitpunkt oder das

Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 2 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, an dem die Frist begonnen hat. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Fristen in Verfahren nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Aus dem Verwaltungsakt erschließt sich, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde der Bf am Mittwoch, 18. März 2020, durch persönliche Übernahme rechtswirksam zugestellt wurde. Grundsätzlich begann an diesem Tag die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der Mittwoch, 15. April 2020, war.

IV.2. Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-VwBG wird die Unterbrechung von Fristen dahingehend geregelt, dass in anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991) anzuwenden sind, alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen werden.

Auch für das Beschwerdeverfahren der Bf wurde diese Frist insofern unterbrochen, als diese am 18. März 2020 zu laufen begann und daher bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen war.

Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-VwBG begann die Frist neu zu laufen. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 2 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, an dem die First begonnen hat. Auch für die Einbringung einer Frist durch die Bf gilt der 1. Mai 2020 als Tag, an dem die Frist begonnen hat. Diese endete daher am 29. Mai 2020.

IV.3. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die zwar mit 20. Mai 2020 datierte, aber erst am 10. Juni 2020, um 19:05 Uhr per E-Mail versendete, sowie bei Wiederbeginn der Amtsstunden am 12. Juni 2020 bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde offenkundig verspätet.

IV.4. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ortsabwesenheit bzw. zur ordnungsgemäßen Zustellung von Bescheiden und zur Rechtzeitigkeit bzw. Verspätung von Beschwerden nicht ab.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer